



Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wankendorfer Seengebiet

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1
(zu §§ 3, 6 WVG)
Name – Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Wankendorfer Seengebiet und hat seinen Sitz in Ruhwinkel im Kreis Plön. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 154 ha groß, im Einzugsgebiet der „Alten Schwentine“ (1.13) gelegen. In der Gemeinde Stolpe umfasst es mit 111 ha das Einzugsgebiet des Gewässers 1.13.22 und in der Gemeinde Ruhwinkel mit 43 ha das des Gewässers 1.13.28.
- (3) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten • Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.
Die Grenze des Verbandsgebietes ist als schwarze Linie dargestellt.
Die • Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Plön verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes Wankendorfer Seengebiet niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.



§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgaben:

- 1 Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Schöpfwerke Ruhwinkel und Depenau zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Grundlage für die Unterhaltung sind die genehmigten Anlagenverzeichnisse einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch Personal des Verbandes zu dulden.

(2) Die Anlieger an den Anlagen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die



Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Anlagen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger haben Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, 48 LWG)
Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Verbandsanlagen nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (3) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Randstreifen u. a. bleiben von den Regelungen des Absatzes 1 unberührt.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Verbandsanlagen durchzuführen. Hierzu wählt die Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren 2 Schaubeauftragte; aus jedem Schöpfgebiet einen Beauftragten.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt

Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

(zu § 46 WVG)
Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder



§ 10
(zu §§ 25, 44, 47 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltsplanes,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
13. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3,
14. Entscheidung über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen in besonderen Härtefällen.

§ 11
(zu § 48 WVG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind - nicht – öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Stimmrecht, wenn sie selbst Verbandsmitglieder sind.



§ 12

(zu § 48 Abs. 2 und 3 WVG, §§ 102, 103 LVwG) Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Falle des § 34 Abs. 1.
- (2) Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzug ist.
- (5) Das Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Auf jede Beitragseinheit entfällt eine Stimme. Kein Mitglied hat im Abstimmungstermin mehr als 2/5 aller Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer oder Erb-bauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben, anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (7) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG) Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält Ersatz seiner baren Auslagen und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.



§ 14
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, den Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2013.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,



5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG veranlassen,
7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
9. Verträge - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband – zu beschließen,
10. über Ausnahmen und Genehmigungen nach § 6 zu entscheiden,
11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,

§ 17

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzug ist.



- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf dem schriftlichen Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder einem seiner Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20

(zu §§ 48 Abs. 4, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

§ 21

(zu § 57 WVG)

Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

- (1) Der Verband kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.



Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.

Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Verband neben dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans.
- (5) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 22

(zu §§ 65 WVG, 6, 9, und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 33 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

§ 23

(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.



§ 24
(zu §§ 28, 30 WVG und 21 LWVG)
Beiträge und Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke im Vorteilsgebiet	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und 1 Beitragseinheit/ha

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2, mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss nach dem Vorteilsprinzip ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.



§ 26

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 22-24, erforderlich ist. Es sind dies:
1. Vor- und Familienname
 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adressen)
 3. Grundstückbezogene Daten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter-Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter-Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.



§ 28
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Betreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 443).

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

4. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher und/oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 31
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

An Stelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.



5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32

(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen.
- (2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplans ein.

§ 33

(zu §§ 67 WVG, 22 Abs. 4 LWVG, 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt der Ämter:

Bokhorst-Wankendorf	Bezeichnung „Bokhorst-Wankendorfer Rundschau“
Bornhöved-Trappenkamp	Bezeichnung „Blickpunkt Bornhöved-Trappenkamp“
Großer Plöner See	Bezeichnung „Ascheberger Nachrichten“

Die Amtsblätter werden wöchentlich zugestellt.

- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 34

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.



§ 35
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin des Kreises Plön.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG ist nicht erforderlich zu Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 5.000,-- €.

§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2013 mit allen Nachträgen außer Kraft.

1. Beschlossen durch die Verbandsversammlung: Ruhwinkel, den 04.12.2014 gez. Jürgen Biß Unterschrift Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wankendorfer Seengebiet	2. Genehmigt: Plön, den 09.03.2015 DS i.A. Chmielewski Unterschrift Die Landrätin des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände
3. Ausgefertigt: Ruhwinkel, den 13.03.2015 gez. Jürgen Biß Unterschrift Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wankendorfer Seengebiet	4. Bekannt gemacht am: Plön, den 26.03.2015 DS i.A. Chmielewski Unterschrift Die Landrätin des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände